

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 31.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. August 1841.

Ueber die finanzielle Seite bei der Abtretung der Gerichtsbarkeit.

Unter der Ueberschrift: „Städtische Verwaltung“ hat „ein auswärtiger Leser des Adorfer Wochenblatts“ in Nr. III der „Sächsischen Vaterlands-Blätter“ alsbald nach dem Abdruck unserer letzten beiden Stadtkassen-Rechnungen (siehe Nr. 26 dies. Bl.) den Finanzpunkt bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zum Gegenstande einer Betrachtung gemacht und aus den mitgetheilten städtischen Rechnungen nachzuweisen sich bemüht, daß ein gewöhnlicher Grund — die Ersparung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit für die Städte häufig verbundenen Aufwandes — bei Entscheidung der vorliegenden Frage in Adorf nicht vorhanden gewesen zu sein „scheine.“

Wenn der Verfasser des beregten Aufsatzes im Eingange des Letzteren bemerklich macht, daß er die Richtigkeit des Grundsatzes, alle Rechtspflege in den Händen der Staatsgewalt zu vereinigen, keiner nachträglichen Erörterung unterwerfen wolle, da im gegenwärtigen Falle (bei Adorf) eine „vollendete Thatsache“ vorliege; so wollen wir ihm darin zwar nachahmen und ein Thema nicht von Neuem besprechen, bei welchem das Für, wie das Wider Gehör verdient. Der Verfasser ist, wie er durch seine Wendungen und Anwendungen zu erkennen gegeben hat, wider die Durchführung des beregten Grundsatzes, während wir unserer Seits noch immer für denselben sind. Eine Vereinigung darüber scheint so leicht nicht möglich, würde aber hier auch wenig frommen, indem von unserer Vereinigung wenigstens die Erledigung der Sache nun einmal nicht abhängt.

Will aber unser Gegner, (es soll dieß nur im guten Sinne verstanden werden) indem er sich dahin äußert, daß in manchen Städten der Geldpunkt „einen größeren Ausschlag bei Entscheidung dieser Frage gegeben, als das Wesen,“ durch sein nachfolgendes „auch dieser Grund“ vielleicht andeuten, daß, als die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat hier beschlossen wurde, gleichfalls nur den Kostenpunkt als Hauptgrund der Entscheidung figurirt habe, so müssen wir diesen Irrthum berichtigen und die Versicherung hier niederlegen,

daß der Hinblick auf die Kosten der städtischen Rechtspflege allerdings zu dem Beschlusse der Abtretung bei uns wol mit gewirkt hat, keineswegs aber der alleinige oder Hauptbeweggrund dazu gewesen ist, oder, wie der Gegner sagt, „einen größeren Ausschlag gegeben hat, als das Wesen“ der Frage.

Außer diesen Vorbemerkungen haben wir nur noch eine einzige einzuschalten, welche gleichfalls eine irrige Ansicht über die hiesigen örtlichen Verhältnisse zu berichtigen bestimmt ist. Wenn nämlich der schätzbare Verfasser des im Eingange bezeichneten Aufsatzes sich dahin vernehmen läßt, daß „diese Angelegenheit zu ihrer Zeit „die Bürgerschaft von Adorf in zwei, bei aller sonstigen „Verträglichkeit und Gesinnungsgleichheit, feindliche Lager „getheilt habe,“ so scheint er dieser Ansicht zu huldigen, als „auswärtiger Leser des Adorfer Wochenblattes,“ d. h. weil damals einige Aufsätze in Letzterem erschienen, welche sich gegen die Abtretung der Gerichtsbarkeit aussprachen. Allein diese Stimmen waren lauter auswärtige, bei unserer Sache zunächst gar nicht betheiligte, die sich ohne Beruf in unseren Streit einmischten und entweder dabei durch — wer weiß welche? unlautere und egoistische Rücksichten getragen wurden, oder den Gegenstand des Streites in anderer, als örtlicher, Richtung aufgefaßt hatten. Einige, der Zahl nach sehr geringe, Dissenter abgerechnet, die noch dazu zum Theil sehr bald ihre Meinungen änderten, war von „zwei feindlichen Lagern“ in unserer Bürgerschaft damals keine Rede.

Doch alles dieß nur beiläufig, da wir uns an den Gang unseres Gegners zu halten und das Gegentheil dessen, was er behauptet hat, zu beweisen vorgenommen haben. Der Letztere will nämlich aus oben erwähnten beiden Rechnungen über die hiesige Stadtkasse auf die Jahre 1839 und 1840 die Folgerung ziehen, daß das Stadtgericht einen Ueberschuß von 217 thlr. 5 ggr. 5 $\frac{1}{2}$ pf. gewährt haben müsse, indem das Einkommen 1839: 1286 thlr. 11 ggr. 11 $\frac{1}{2}$ pf., die Ausgabe dagegen nur 1069 thlr. 6 ggr. 6 pf. betragen haben soll.

Daß dieser Ueberschuß aber nur vorhanden zu sein „scheint,“ nicht wirklich vorhanden ist, wird sich so gleich zeigen. Wenigstens wird der Gegner seinen

Beweis daraus zu entnehmen kaum im Stande sein. Denn nicht gerechnet, daß der von ihm vorgerechnete Ueberschuß nicht das Fazit lauter wirklicher, in der Rechnung aufgeführter, Erträge ist, sondern zum Theil erst künstlich — durch Hypothesen und Schlussfolgerungen — gefunden werden muß, so kann das Ergebnis eines einzigen Jahres, wenn in selbigem auch ein Ueberschuß vorkommen sollte, um so weniger als Beweisdokument angezogen werden, als sich die Möglichkeit denken läßt, daß sich darin die Einnahmen einmal zufällig erhöht und die Ausgaben vorübergehend vermindert haben. Das letzte Jahr vor der wirklichen Abtretung der Gerichtsbarkeit aber ist am allerwenigsten geeignet, den Ausschlag zu geben, weil unmittelbar vor der in Aussicht stehenden Veränderung nicht allein dasjenige, was einen Kostenertrag gewährt, vorzugsweise expedirt, sondern auch bei Eintreibung der Kosten selbst häufig ein beschleunigteres Verfahren in Anwendung gebracht zu werden pflegt.

Gehen wir auf das Rechnungserempel des „auswärtigen Lesers“ aber etwas näher ein, so läßt sich über den Ansaß der Einnahme weiter etwas nicht sagen. Dagegen ist die Ausgabe jeden Falls unrichtig in Ansaß gebracht. Denn erstens braucht der Betrag an in Wegfall gekommenen Dienstgehalten (bei welchen der Segner sagt: 1839 ist 1858 thlr. 18 ggr. gebraucht worden, 1840 nach Aufhebung des Stadtgerichts nur 1216 thlr. 14 ggr. 9 pf., der Mehraufwand kommt folglich auf das Stadtgericht) nicht ganz allein diesem Letzteren zugerechnet zu werden; diese Abminderung kann auch noch andere Ursachen haben, und hat sie gehabt, die aufgerechnete Summe von 642 thlr. 3 ggr. 3 pf. kommt also nicht auf Rechnung des Stadtgerichts. Zweitens möchte es nicht hinlänglich gerechtfertigt werden können, daß die Differenz in VII, 4 (Zeitungsaufwand und für das Gesetz- und Verordnungsblatt) und der Ansaß in VIII, 4 der Ausgabe (Fuhrlohn und Auslösung bei auswärtigen Expeditionen) dem Stadtgericht ganz zugerechnet werden sollen, da eigentlich beiderlei Aufwand demselben gar nichts angeht. Doch auf diese Fehler wird nur aufmerksam gemacht, weil sie darthun, daß der Verfasser überhaupt nicht richtig gerechnet hat, denn sie vermehren die Ausgabe, vermindern den Ueberschuß und sind also eigentlich zu unserem Nachtheil.

Dagegen müssen wir aber für unseren Beweis in Anrechnung bringen, was VII, 3 der Ausgabe (Miethzins), ferner in der Anmerkung zu I, 13 der Einnahme (Holzdeputate und Heizung der Expeditionen) und endlich in VIII, 6. (Fuhrlohn beim Anfahren des Deputatholzes) aufgeführt, von unserem Segner aber ganz übersehen worden ist und doch gleichwol das Fazit gar sehr zu unserem Vortheil stellt.

Geht schon hieraus allenthalben hervor, daß unseres Segners Rechnung und folglich auch seine Beweisführung nicht richtig ist, so zeigt sich dieß noch mehr, wenn man, wie doch jedenfalls geschehen muß, nicht ein einziges Jahr zum Maasstabe nimmt, sondern das Resultat des Durchschnitts zu gewinnen sich bemüht. Auf die ersten 4½ Jahre nach Einführung des Stadtgerichts (vom Monat Juli 1833 bis Ende 1837) existirt hier-

über eine vollständige und genaue Berechnung, weil sie bei den Verhandlungen über die Abtretung der Gerichtsbarkeit mit als Unterlage gedient hat. Auf die letzten beiden Jahre (1838 und 1839) wollen wir wenigstens annäherungs- und ergänzungsweise Rücksicht nehmen.

Nach der Uebersicht nur auf die Jahre 1833 bis 1837 ergiebt sich ein durchschnittliches Einkommen von jährlich 994 thlr. 14 ggr. 2 pf. Besser stellt sich dieß allerdings, wenn man die letzten beiden Jahre hinzunimmt, weil das allerletzte das allergiebigste gewesen ist. Aus dem Gesammttrage aller 6½ Jahre resultirt ein alljährliches Durchschnittsquantum von 1041 thlr. 3 ggr. 2 pf.

Die Ausgabe dagegen betrug in den ersten 4½ Jahren durchschnittlich 1049 thlr. 8 ggr. 8 pf., während sie, wenn man auf etwaige Differenzen hinsichtlich der Gehalte, die natürlich nur unbedeutend sein könnten, keine Rücksicht nimmt, bei der Zusammenrechnung aller 6½ Jahre auf 1065 thlr. 4 ggr. 5 pf. steigt.

Es ist also kein Ueberschuß, sondern sogar ein Defizit von 8 thlr. 5 ggr. 6 pf. vorhanden. Allein dieß ist noch gar nicht das eigentliche Resultat unserer Erörterungen. Denn zu geschweigen, daß, wie schon bemerkt, an diesem für den Beweis unseres Segners beinahe noch vortheilhaften Abschlusse lediglich das ergiebige Schlussjahr Schuld ist, das gar nicht als Regel und Anhalt dienen kann, so muß auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Einnahme vom Sportelertrage des Stadtgerichts auch die Lehngelder mit begriffen waren, die in den ersten 4½ Jahren 141 thlr. 17 ggr. 4 pf. betragen haben, von den letzten beiden Jahren aber in diesem Augenblicke nicht angegeben werden können. Da diese der Stadtkasse auch nach Abtretung der Gerichtsbarkeit verbleiben, so müssen sie das Defizit jeden Falls noch erhöhen (bei der Abtretung stellte sich solches auf 89 thlr. 7 ggr. 4 pf. für jedes Durchschnittsjahr heraus). Auch darf endlich nicht übersehen werden, daß in der obigen Uebersicht die Gehalte nur mit 619 thlr. 10 ggr. 2 pf. durchschnittlich in Aufrechnung gebracht sind, obgleich der jährliche Etat zuletzt auf 654 thlr. 16 ggr. quantifizirt war.

Nach diesen Zusammenstellungen dürfte sich denn unser „auswärtiger Leser“ wol bescheiden, daß der von ihm berechnete Ueberschuß in der Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen ist. Berücksichtigt man nun dazu noch, daß der Gehaltsetat, wie er für das hiesige Stadtgericht aufgestellt war, wenn die Abtretung nicht erfolgt wäre, höchst wahrscheinlich beträchtlich hätte erhöht werden müssen, da derselbe darauf berechnet war, daß das Stadtrichter- mit dem Bürgermeisteramte vereinigt bliebe, diese Vereinigung aber bereits aufgekündigt war; so leuchtet zur Gnüge ein, daß hier nur Zuschuß aus der Stadtkasse, nicht Ueberschuß für dieselbe von dem ferneren Besitze der Gerichtsbarkeit zu erwarten war. Dieß bildet auch eigentlich die Regel. Denn wenn auch einzelne Stadtgerichte vorkommen, die noch einen Ertrag gewähren, wie z. B. in unserer nächsten Nachbarschaft, so beruht diese Ausnahme doch gewöhnlich auf eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen und kann keinen Maasstab im Großen abgeben.

Wie dem übrigens auch sei, bei uns hat der Geldpunkt den Ausschlag bei Entscheidung der Abtretungsfrage nicht gegeben. Es würde also, hätten wir unserem „auswärtigen Leser“ nicht zu widerlegen vermocht, dessenungeachtet unser Verfahren in dieser Angelegenheit noch immer gerechtfertigt erscheinen. Da jedoch der Wunsch, Ersparnisse zu machen, wie schon angedeutet, wenigstens mitgewirkt hat, und zudem unsere Mitbürger, wenn sie die Berechnung unseres „auswärtigen Lesers“ in Nr. III der „Vaterlandsblätter“ zu Gesicht bekämen, leicht auf den Gedanken kommen könnten, als wäre die zu der Zeit, wo die Abtretungsfrage noch schwebend war, gemachte Angabe, daß das Stadtgericht nicht allein nichts eingetragen, sondern gekostet habe, eine irrtümliche oder absichtlich falsche gewesen; so konnten wir den Handschuh des „auswärtigen Lesers“ aufzuheben und seine Ansicht auch von unserem Standpunkte aus zu prüfen nicht wol unterlassen.

Surrah für die Erzgebirgische Eisenbahn am 26. Juli!

Das war keine Versammlung von Spekulant und Aktienleuten, diese Versammlung der erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft am 26. Juli, sondern es war eine Versammlung von Freunden des Gebirges und von Chemnitz, welche zusammen getreten war, um durch ihr **einstimmiges Votum** ihre Wünsche zu erkennen zu geben. Gegen 400 Aktionäre waren versammelt, viele tausend Aktien waren vertretend. Die Aussprache der Volksmeinung konnte nicht deutlicher sein. Folgende Beschlüsse wurden mit einhelliger Beistimmung gefaßt: 1) die Gesellschaft nicht aufzulösen; 2) dem Direktorium Ermächtigung zu geben, General-Versammlungen nach bestem Ermessen zu veranstalten; 3) Sieben sei beschlußfähige Anzahl der Ausschußmitglieder; 4) schon die Chemnitzer Mitglieder des Ausschusses sind ohne Widerspruch beschlußfähig; 5) die Zwecke der Gesellschaft sollen unausgesetzt verfolgt werden; 6) es soll dahin gewirkt werden, zuerst von Chemnitz nach Riesa und dann erst von Chemnitz nach Zwickau zu bauen. Allseitig sprach sich die feste, unbeugsame Meinung aus, daß nur durch Herstellung der ganzen Eisenbahnlinie Chemnitz und dem Gebirge Genüge geschehen könne. Die Haltung und das Benehmen des Direktoriums war musterhaft. Ein mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommener Dank wurde demselben votirt, und da es in Folge der Aeußerung der Regierung, daß sein Verfahren unangemessen und dem Interesse seiner Kommittenten wenig entsprechend gewesen sei, zurückgetreten war, dessen Wiedererwählung einstimmig gewünscht. Für den Antrag 6, der vom Färbermeister Dietrich gestellt worden war, sprachen viele Redner mit Eifer und Feuer, unter Andern Bürgermeister Wehner, P. D. Claus, Karl Kahlenbeck, Kewitzer, B. Eisenstuck und F. G. Wied. Nur der Herr Amtshauptmann v. Po-

lenz, der als Aktionär in der Versammlung zugegen war, bekämpfte den Antrag und deutete die Rathslichkeit an, sich zunächst für Chemnitz-Zwickau zu entscheiden. Mit entschiedener Einstimmigkeit wurde, wie bereits erwähnt, die gegentheilige Meinung zum Beschluß erhoben und im Fall dem unübersteigliche Hindernisse entgegengetreten sollten, auf anderweitige Zusammenberufung der Urversammlung zurückverwiesen; was sich eigentlich von selbst versteht, da das Direktorium verpflichtet ist, bei Veränderung des ursprünglichen Zwecks der Gesellschaft die Urversammlung zu befragen. Die Verhandlungen schlossen mit einem kräftigen Hoch für die erzgebirgische Eisenbahn. Abends wurde dem Direktorium in der Person ihres würdigen Vorsitzenden B. Eisenstuck eine Fackelmusik von Chemnitzer Bürgern gebracht, wobei man ermutigende und herzliche Worte gegenseitig aussprach. Eine große Gesellschaft von Bürgern, noch größer durch Einigkeit, Geist und Kraft, versammelte sich darauf bei Hahmann in der Johannisgasse, wo der herrliche Tag der ruhig besonnenen, loyalen Aussprache des Volkswillens durch Gesundheiten auf die Kämpfer des Tages gefeiert wurde. Und so möge Gott weiter helfen. Glück auf!

Mittel gegen die Wasserscheu *).

(Eingefendet.)

Im Weißenseer Kreisblatt stand vor Kurzem folgender Aufsatz:

Der bekannte Chemiker Murray in London giebt in einem an den Herausgeber des „Manchester Guardian“ gerichteten Schreiben folgendes Mittel gegen die Wasserscheu an:

Mischung von zwei Theilen Salpetersäure, beides gemessen, (Chlorine in konzentrirter Form entwickelt) sind der Wunde aufzulegen, und zwar so bald als möglich und mehr als einmal.

Ich selbst behandelte so die Wunden eines Mannes, der von einem wüthenden Hunde furchtbar zerfleischt wurde, wie er einem andern Hund von seinem Angriffe losriß; und da der Letztere ebenfalls wüthend wurde, so war der volle Beweis geliefert, daß das Wuthgift in dem ersteren auf der höchsten Stufe seine Bösartigkeit war. Fast 15 Jahre sind seitdem verflossen und nie hat der Mann eine Anwandlung von Wasserscheu gespürt.

*) Obgleich es eigentlich der Tendenz unseres Blattes fern liegt, Rezepte darin zum Abdruck zu bringen, so haben wir doch der guten Absicht des Einsenders in vorliegendem Falle um so bereitwilliger entgegenkommen zu müssen geglaubt, als in unserer unmittelbaren Nähe seit mehren Jahren so oft (auch in der jüngstverfloffenen Zeit wieder) wüthende Hunde sich gezeigt und nicht allein an den Hunden, sondern bisweilen auch Menschen gebissen haben. Die Wirksamkeit des angezeigten Mittels selbst zu prüfen mag billig den Sachverständigen überlassen bleiben.
D. Red.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.
Geboren: 102) 1 unehel. T. in Remtengrün.
Beerdigte: 82) Joh. Glieb Gläfels, E. in Remtengrün Ehefr.
Eve Marie geb. Fischer, 67 J. 19 T. mit P. u. Abdanf.
Filiakirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.
Geborne: 1) Mtr. Joh. Christ. Liebender's, Weber in Elster,
T. Christ. Katharine Emilie. 2) Joh. Michael Wolf's, Müllers u.
Einw. in Sohl, T. Joh. Marg. 3) Mtr. Karl Glob Kummerlöwe's,
Webers in Elster T. Aug. Wilhelmine. 4) Ein unehel. T. von Raun.
5) Karl Glob Süß's, Einw. in Arnsgrün, T. Aug. Ernestine.

Beerdigte: 1) Juv. Joh. Wolf Friedrich, E. in Heißenstein,
weil. Joh. Wolf Friedrich's, auch E. das. jüngster Sohn, 31 J.
10 M. 6 T. mit Pred. u. Abdanf. 2) Joh. Christ. Venk's, Einw.
in Arnsgrün Zwillingesf. 13 T. mit Predigt. 3) Mtr. Joh. Rasp.
Müller u. Zimmermann, wie auch Vormstr. des Müller- und
Zimmerhandwerks u. Besitzer der obern Mühle zu Elster, ein Ehem.
57 J. 2 M. mit Pred. u. Abbankung.

Holzauktion. Künftigen

12. August d. J. Nachmittags 2 Uhr
sollen die aus dem dießjährigen Holzschlage auf dem Thossen-
berge gewonnene Stöcke sowie einige vom Winde gebrochene
und stammdürre Bäume im Kaltenbache, auf dem Galgen-
berge, in der Zeitelweide und Ludelleithen, in der hiesigen
Rathsexpedition verauktionirt werden.

Adorf, am 30. Juli 1841.

Der Stadtrath das.

Scheuneverkauf. Eine in der sogenannten Elster
gelegene halbe Scheune ist sofort zu verkaufen oder aber auch zu
vermieten und das Nähere zu erfahren bei

Friedrich Gottlob Riedel,
Seifensiedernstr. in Adorf.

Feldverkauf. Ein Stück Feld auf dem Galgenberge
mit den darauf anstehenden Früchten an Winter- und Som-
merkorn, sowie Kartoffeln ist sofort aus freier Hand zu ver-
kaufen und das Nähere zu erfahren bei dem Besitzer

Joh. Adam Friedr. Weller,
Schuhmachernstr. in Adorf.

Ritterguthverkauf. Das in der angenehmsten Pflege
des sächs. Erzgebirges — in der Nähe der Städte Schwarzen-
berg, Grünhain und Elterlein — gelegene Ritterguth Förstel,
mit fast neuen, gut unterhaltenen, bequem und praktisch ein-
gerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, guten Feldern,
Gärten, Wiesen, Teichen, wilder Fischerei, schönen Wal-
dungen, mit mittler und niederer Jagd, einer Schänke mit
dem Rechte des Ausspannens, einer Mühle, einer durch das
Wasser zu treibenden Dresch- und Gehäckschneidemaschine, einer
Branntweinbrennerei mit pistorischem Apparat, einem ergie-
bigen Torflager, Kalksteinbruch mit Kalkbrennofen, vollstän-
digem Inventarium an Vieh, Schiff und Geschir, nebst der
anstehenden Erndte, soll mit sämmtlichem Complexus, unter
der Forderung von 30,000 thlr. oder auch in einzelnen Par-
zellen, und zwar das Ritterguth 22,000 thlr., das Hammer-
guth, zu welchem schöne Waldungen, Wiesen und gute Felder
gehören, mit 7000 thlr., die Schänke, gleichfalls mit guten
Feldern, Wiesen, Obst- Gemüse- und Grasgarten, um
2600 thlr. verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilen: Herr Bürgermstr. W i m m e r
in Auerbach und N. p. G u s t a v F i n c k e zu Plauen.

**Notarielle Versteigerung
einer Mahl- und Schneidemühle.**

Auf Antrag der von weil. Johann Adam Jahn zu Ellefeld
hinterlassenen Erben soll die den Letztern durch Erbgangsrecht
zugefallene, zwischen den beiden volkreichen Städten Auerbach
und Falkenstein gelegene Mahl- und Schneidemühle (soge-
nannte Neumühle) und dabei besonders ein Stück Feld (fünf
Scheffel Ausfaat haltend)

den drei und zwanzigsten August d. J.

Vormittags 11 Uhr freiwillig, jedoch mit Auswahl unter den
Lizitanten, von dem Unterzeichneten, in der Wohnstube der
zu verlicitehenden Mühle an die Meistbietenden versteigert
werden. Die Mühle hat ein starkes Gefälle, fortwährend aus-
reichendes Wasser, wodurch zwei Mahlgänge und eine Schneide-
mühle betrieben werden. Damit ist eine bedeutende Schwarz-
bäckerei verbunden, die in den nicht über eine Viertelstunde
davon entfernten sehr bevölkerten Orten u. Dorfschaften (Auer-
bach, Falkenstein, Ellefeld und Rempesgrün ic.) die ausge-
breiteste Kundschaft besitzt. — An Pertinenzien befinden sich
dabei ein schöner Gemüse- und Grasgarten und ein Stückchen
herrlicher Wiesengrund, der für zwei Kühe die jährliche Fütte-
rung ausreichend gewährt. Die Abgaben sind verhältnißmäßig
unbedeutend; auch könnte es leicht sein, daß Ein Tausend
Thaler und darüber von der Kauffumme hypothekarisch stehen
bleiben können. Zu Michaelis a. c. spätestens steht die Mühle
zur Uebernahme bereit.

Alle nähern Bedingungen und Anschläge sind gegen Ent-
richtung der Copialgebühren in der Expedition des Unterzeich-
neten und bei der verw. Müllermeister Jahn in Ellefeld zu er-
fahren. Auerbach, den 27. Juli 1841.

Aktuar Julius Wehner,
requir. Notar.

Ankündigung. In unterzeichneter Expedition ist er-
schienen und durch sie sowie durch die Müllersche Buchhandlung
in Adorf zu haben:

Urkundliche Chronik

der

Stadt Delsnitz

und des

Schlosses und Amtes Voigtsberg ic.

herausgegeben von J. G. Jahn ic. VII. u. VIII. Lieferung.
Preis dieser beiden Lieferungen zu 10 Bogen (2½ Lieferung.)

15 Gr. Conv. oder 18 Ngr. 6 Pf.

Mit diesen beiden Lieferungen ist das ganze Werk vollendet und
geschlossen, damit zugleich auch der Subscriptionspreis, und es tritt
von nun an ein erhöhter Ladenpreis von drei Thalern pro Exempl.
ein. Die verehrl. Herren Subscribenten werden ergebenst ersucht,
ihre Exemplare am Bestellorte in Empfang zu nehmen. Die hierzu
gehörigen Abbildungen der Stadt Delsnitz und des Schlosses
Voigtsberg sind bei Hrn. Kaufmann G. Beck allhier zu erlangen.
Delsnitz, den 6. Juli 1841.

Die Exped. d. Delsn. Anz.

Verkauf. Neue Jacobus- und Wachskartoffeln, sowohl
in Zeilen als auch nach dem Gemäße, sind von jetzt an zum
Verkauf beim Postmeister Claus in Adorf.

